

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 17.10.2024  
GZ: 532/24; BiF

**Geschäftszahl: 2024-0.417.138**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden (FM-GwG-Anpassungsgesetz);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2024, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden (FM-GwG-Anpassungsgesetz), übermittelt und ersucht, dazu bis 17. Oktober 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer möchte höflich darauf hinweisen, dass die Frist zur Abgabe der Stellungnahme sehr kurz bemessen ist. Eine längere Frist wäre wünschenswert gewesen, um eine umfassende Prüfung und detaillierte Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen vorzubereiten.

Im Hinblick auf die Einheitlichkeit des vorliegenden Entwurfs betont die Österreichische Notariatskammer, dass ein einheitlicher Vorschlag, der die Änderungen beider Novellen des FM-GwG in einem Entwurf zusammenführt, begrüßenswert wäre. Dies würde nicht nur die Übersichtlichkeit verbessern, sondern auch eine klare, kohärente Umsetzung der Regelungen sicherstellen.



Im Einzelnen darf die Österreichische Notariatskammer Folgendes ausführen:

### **Zu Artikel 1 Z 18 (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG)**

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird die Einsicht in die nicht öffentlich in der Urkundensammlung des Firmenbuches enthaltene Stiftungszusatzurkunde als angemessene Maßnahme zur Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer vorgesehen.

In Stiftungszusatzurkunden werden regelmäßig Vorgaben der Stifter zur Verwaltung der Stiftung oder Festlegung der zukünftigen Begünstigten geregelt, welche nicht der Öffentlichkeit bekannt werden sollen. Daher wurde seit Bestehen des PSG das Instrument der Stiftungszusatzurkunde oft zur Regelung sensibler, höchstpersönlicher Inhalte genützt, oder es wurden Inhalte, welche Geschäftsgeheimnissen unterliegen, in Stiftungszusatzurkunden niedergeschrieben. Ein weiter Teil der in Stiftungszusatzurkunden geregelten Inhalte hat meist wenig Bedeutung für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer, sodass die Offenlegung der gesamten Stiftungszusatzurkunde überschießend sein kann.

Gemäß § 89b NO können Notare Beurkundungen über Tatsachen ausstellen, die sich aus öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden ergeben. Diese notariellen Bestätigungen haben den gleichen Beweiswert wie die zugrunde liegende Urkunde und gelten selbst als öffentliche Urkunden.

Im WiEReG BMF-Erlass (Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017) wurde ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, statt der Offenlegung der vollständigen Stiftungszusatzurkunde eine notarielle Bestätigung über die für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer wesentlichen Inhalte vorzulegen.

So kann bei Stiftungszusatzurkunden die Einsichtnahme durch eine notarielle Bestätigung ersetzt werden, was dazu beiträgt, Geheimhaltungsinteressen zu wahren, während gleichzeitig die notwendige Transparenz sichergestellt wird.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, auch im Gesetz die Vorlage einer notariellen Bestätigung über die für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer die Offenlegung der gesamten Stiftungszusatzurkunde ersetzen kann, aufzunehmen.

### **Zu Artikel 3 Z 3 (§ 2a WiEReG)**

Die Österreichische Notariatskammer möchte klarstellen, dass die in der Praxis häufig vorkommende Abwicklungstreuhandschaft, wie etwa die treuhändische Abwicklung eines Immobilienverkaufs, nicht unter die Definition einer Nominee-Vereinbarung fällt und daher von dieser klar zu trennen ist. Insbesondere ist die Funktion des Notars als Treuhänder im Rahmen solcher Abwicklungen nicht von der in § 2a WiEReG genannten Definition erfasst. Der Notar agiert hierbei als neutraler Mittler, der die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsgeschäfts sicherstellt.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, diese Klarstellung, falls sie nicht im Gesetzestext selbst erfolgt, zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen. Dies würde zur





Rechtssicherheit beitragen und Missverständnisse hinsichtlich der Anwendbarkeit des Begriffs der Nominee-Vereinbarung auf Abwicklungstreuhandschaften vermeiden.

**Zu Artikel 3 Z 33 (§ 14 Abs. 4 WiEReG)**

Wie bereits in Bezug auf Artikel 1 Z 18 (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG) dargelegt, spricht sich die Österreichische Notariatskammer auch hier für eine Aufnahme ins Gesetz aus, die die Möglichkeit schafft, dass die Vorlage einer notariellen Bestätigung als gleichwertige Alternative zur Offenlegung der vollständigen Stiftungszusatzurkunde anerkannt wird.

Die Österreichische Notariatskammer würde es begrüßen, wenn diese Anregungen in die weiteren Überlegungen einfließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)

